DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2454 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2022

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 21a Absatz 2 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Anhang II der Richtlinie 2002/87/EG üben die Koordinatoren die Aufsicht über bedeutende Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen auf Ebene der Finanzkonglomerate aus.

(2) Bei der Aufsicht über bedeutende Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen berücksichtigen die Koordinatoren und die anderen jeweils zuständigen Behörden die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats sowie die bestehenden branchenspezifischen Anforderungen bezüglich gruppeninterner Transaktionen und der Risikokonzentrationen, insbesondere bei der Identifizierung der bedeutenden Risikokonzentrationen und bedeutenden gruppeninternen Transaktionen, die beaufsichtigte Unternehmen und gemischte Finanzholdinggesellschaften eines bestimmten Finanzkonglomerats gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG melden müssen.

(3) Um die Koordinatoren und andere jeweils zuständige Behörden bei der Ermittlung potenzieller Probleme für die Beurteilung der von dem Konglomerat eingegangenen Risiken zu unterstützen und eine unionsweit koordinierte Aufsichtspraxis zu erleichtern, sollten beaufsichtigte Unternehmen und gemischte Finanzholdinggesellschaften bedeutende gruppeninterne Transaktionen und bedeutende Risikokonzentrationen in einheitlicher und standardisierter Weise melden.

(4) Damit Finanzkonglomerate ausreichend Zeit haben, sich an die neuen Meldepflichten anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung verschoben werden.

(5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von den Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgelegt wurde.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahmen der nach Artikel 37 der

([1]) ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) bzw. Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) eingesetzten Interessengruppen der Europäischen Aufsichtsbehörden eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Umfang und Häufigkeit der Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen und Risikokonzentrationen

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG kann der gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie bestimmte Koordinator beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Konsultation der jeweils zuständigen Behörden auffordern, *ad hoc* Informationen über bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen vorzulegen.

(2) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften stellen sicher, dass die gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG gemeldeten Daten mit den Daten übereinstimmen, die gemäß den Anforderungen der einschlägigen Branchenvorschriften im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ([6]), übermittelt werden.

(3) Gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/87/EG legt der Koordinator nach Konsultation der jeweils zuständigen Behörden fest, welche Arten von Transaktionen von den beaufsichtigten Unternehmen oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu melden sind.

(4) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln dem Koordinator unverzüglich alle angeforderten Informationen und jede etwaige Berichtigung der Daten.

Artikel 2

Format der Meldung bedeutender Risikokonzentrationen

(1) Bei der Übermittlung von Angaben zu bedeutenden Risikokonzentrationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG legen beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften die in den Meldebögen FC.06, FC.07 und FC.08 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung vor.

(2) Wenn gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission ([7]) an den gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG bestimmten Koordinator Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Ansteckungsgefahren auf Ebene des Finanzkonglomerats in Bezug auf bedeutende Risikokonzentrationen übermittelt werden, verwenden beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften das von diesem Koordinator verlangte Format.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 34).

Artikel 3

Format der Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen

(1) Bei der Übermittlung von Angaben zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG legen beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften die in den Meldebögen FC.00 bis FC.05 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung vor.

(2) Wenn gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2303 an den gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG bestimmten Koordinator Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Ansteckungsgefahren auf Ebene des Finanzkonglomerats in Bezug auf bedeutende gruppeninterne Transaktionen übermittelt werden, verwenden beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften das vom Koordinator verlangte Format.

Artikel 4

Übermittlung

Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Angaben in den vom Koordinator festgelegten Datenübermittlungsformaten und halten dabei folgende Vorgaben ein:

a) Datenpunkte werden ohne Dezimalstellen und mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, gemeldet;

b) die Meldung erfolgt in der Währung, die auch für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses verwendet wird.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Meldebögen für gruppeninterne Transaktionen (IGT) und Risikokonzentrationen (RC)

Inhalt

FC.00 Zusammenfassender Meldebogen
FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten
FC.02 Derivate
FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
FC.04 Versicherung – Rückversicherung
FC.05 GuV
FC.06 Risikokonzentration nach Gegenparteien
FC.07 Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren, Ländern
FC.08 Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings

FC.00 **Zusammenfassender Meldebogen**

Bezeichnung des Finanzkonglomerats
R01
[redacted]

Schwellenwert für bedeutende IGT	
R02.0	
R02.1	
R02.2	

Quantitativer Schwellenwert (Artikel 7 Absatz 3)	
R03	

	Für IGT und Risikokonzentration	
Meldende Abteilun	R04	
Meldewährung	R05	

Angaben zu gruppeninternen Transaktionen		Gruppeninterne Transaktionen von der Versicherungsbranche			Gruppeninterne Transaktionen von der Bankenbranche			Gruppeninterne Transaktionen von anderen Unternehmen der Gruppe		
		an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe	an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe	an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe
		FC0010	FC0020	FC0030	FC0040	FC0050	FC0060	FC0070	FC0080	FC0090
A – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten und Derivate										
1	Schuldtitel									
2	Kapitalinstrumente									
3	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte									
4	Derivate									
B – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten										
5	Garantien									
6	Andere außerbilanzielle Posten									
C – Versicherungs-/Rückversicherungstransaktionen										
D – GuV-Transaktionen										
7	An Dienstleister gezahlte Provisionen									
8	Gebühren und sonstige Entgelte									
9	Zinsen									
10	Dividenden									

FC.01 **Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten**

Identifizierung der Transaktion										
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang
	Name des Anlegers/Kreditgebers	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Art des Codes des Anlegers/Kreditgebers	Sektor des Anlegers/Kreditgebers	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Art des Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Sektor des Emittenten/Kreditnehmers		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090

Identifizierung des Instruments				Angaben zur Transaktion								Anmerkungen
ID-Code des Instruments	ID-Code der Art des Instruments	Beschreibung des Instruments		Laufzeit der Transaktion		Transaktionsbetrag				Zugehöriger GuV		
		Art des Instruments	Instrument	Emissionsdatum	Fälligkeitsdatum	Währung der Transaktion	Betrag zum Transaktionsdatum	Betrag zum Meldedatum	Wert der Sicherheit	Höhe von Dividenden/Zinsen/ Kupon und sonstigen Auszahlungen	Kupon/Zinssatz	
FC0100	FC0101	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0210

FC.02 **Derivate**

Identifizierung der Transaktion											Identifizierung des Instruments				
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang	ID-Code des Instruments	ID-Code der Art des Instruments	Bezeichnung des Instruments		
	ame des Anlegers/Käufe	Identifikationscode des Anlegers/Käufers	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Sektor des Anlegers/Käufers	Name des Emittenten/Verkäufers	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Art des Codes des Emittenten/Verkäufers	Finanzbranche des Emittenten/Verkäufers					Art des Instruments	Art der Sicherheit	Zweck des Instruments
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090	FC0100	FC0101	FC0110	FC0120	FC0130

Angaben zur Transaktion														
Laufzeit der Transaktion		Transaktionsbetrag				Dem Derivat zugrunde liegende/r Vermögenswert/Verbindlichkeit							Zugehöriger GuV	Anmerkungen
Eröffnungsdatum	Fälligkeitsdatum	Währung der Transaktionen	Nennwert	Buchwert	Wert der Sicherheit	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Erträge aus Derivaten	
FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0201	FC0210	FC0220	FC0230	FC0240	FC0250	FC0260	FC0270

FC.03 **Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten**

Identifizierung der Transaktion										
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang
	Name des Anbieters	Identifikationscode des Anbieters	Art des Codes des Anbieters	Finanzbranche des Anbieters	Name des Begünstigten	Identifikationscode des Begünstigten	Art des Codes des Begünstigten	Finanzbranche des Begünstigten		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090

Angaben zur Transaktion										Anmerkungen
Art der Transaktion	Laufzeit der Transaktion		Wert der Transaktion						Zugehöriger GuV	
	Emissionsdatum der Transaktion	Ablaufdatum der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Währung der Transaktion	Auslöseereignis	Wert der Transaktion zum Eröffnungsdatum	Wert der Transaktion zum Meldedatum	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Wert der abgesicherten Vermögenswerte	Einnahmen aus außerbilanziellen Posten	
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200

FC.04 **Versicherung – Rückversicherung**

Identifizierung der Transaktion											Identifizierung der Transaktion	
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang	Beschreibung der Transaktion	
	Name des Versicherten/Zedenten	Identifikationscode des Versicherten/Zedenten		Sektor des Versicherten/Zedenten	Name des Versicherers/ Rückversicherers	Identifikationscode des Versicherers/ Rückversicherers	Art des Codes des Begünstigten	Sektor des Versicherers/ Rückversicherers			Art der Transaktion	Transaktion
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090	FC0100	FC0110

Angaben zur Transaktion										
Gültigkeitsdauer der Transaktion		Transaktionsbetrag				Zugehöriger GuV			Geschäftsbereich	Anmerkungen
Eröffnungsdatum	Ablaufdatum	Währung der Transaktion	Maximale Deckung je Transaktion	Einforderbare Beträge (netto)	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung (für Rückversicherung)	Prämie (für Versicherung)	Forderungen (für Versicherung)		
FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0210	FC0220

FC.05 **GuV**

ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang
	Bezeichnung der Einnahmenseite	Identifikationscode der Einnahmenseite	Art des Codes der Einnahmenseite	Sektor der Einnahmenseite	Bezeichnung der Ausgabenseite	Identifikationscode der Ausgabenseite	Art des Codes der Ausgabenseite	Sektor der Ausgabenseite		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090

Identifizierung der Transaktion		Angaben zur Transaktion			Anmerkungen
Art der Transaktion	Transaktion	Währung der Transaktion	Datum der Transaktion	Betrag	
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150

FC.06 **Risikokonzentration nach Gegenparteien**

Name der externen Gegenpartei	Identifikationscode der externen Gegenpartei	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Rating	Benannte Ratingagentur (ECAI)	Sektor	Land	Unternehmen des Finanzkonglomerats	ID-Code des Unternehmens des Finanzkonglomerats
FC0010	FC0020	FC0030	FC0040	FC0050	FC0051	FC0060	FC0070	FC0080	FC0090

Art des ID-Codes des Unternehmens des Finanzkonglomerats	Eigenkapital	Anleihen	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Derivate	Sonstige Anlagen	Darlehen und Hypotheken	Bürgschaften und Verpflichtungen	Versicherungspolicen	Externe Rückversicherung
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190

Sonstige direkte Risikopositionen	Beschreibung von „Sonstige“	Indirekte Risikopositionen	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Währung	Gesamtbetrag der Risikoposition	Technik zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Ausnahmen	Höhe der Risikopositionen nach Anwendung von Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen
FC0200	FC0210	FC0220	FC0230	FC0240	FC0250	FC0260	FC0270	FC0280

FC.07 **Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren, Ländern**

Risikopositionen nach Währungen

Währungsraum	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

Risikopositionen nach Sektoren

Sektor	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

Risikopositionen nach Ländern

Land	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

FC.08 **Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings**

Eigenkapital

	Risikoposition	Anteil an den gesamten Vermögenswerten
Insgesamt		

Anleihen von Staaten, internationalen Finanzorganisationen und Zentralbanken

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

Anleihen von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

Unternehmensanleihen

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GRUPPENINTERNEN TRANSAKTIONEN UND RISIKOKONZENTRATIONEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 69
1. Aufbau und Konventionen 69
1.1. Aufbau 69
1.2. Nummerierungskonvention 69
1.3. Vorzeichenkonvention 69
1.4. Bewertung 69
1.5. Geltungsbereich 69
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN 70
1. FC.00 Zusammenfassender Meldebogen 70
1.1. Allgemeine Bemerkungen 70
1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 70
2. FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten 70
2.1. Allgemeine Bemerkungen 84
2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 85
3. FC.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate 85
3.1. Allgemeine Bemerkungen 89
3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 90
4. FC.03 – Gruppeninterne Transaktionen – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten 90
4.1. Allgemeine Bemerkungen 95
4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 96
5. FC.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Versicherung und Rückversicherung 96
5.1. Allgemeine Bemerkungen 98
5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 99
6. FC.05 – Gruppeninterne Transaktionen – GuV 99
6.1. Allgemeine Bemerkungen 103
6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 104
7. FC.06 Risikokonzentration – Risikoposition von Gegenparteien 104
7.1. Allgemeine Bemerkungen 106
7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 107
8. FC.07 Risikokonzentration – Risikoposition nach Währungen, Sektoren, Ländern 107
9. FC.08 Risikokonzentration – Risikoposition nach Anlageklassen und Ratings 110

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Aufbau und Konventionen

1.1. Aufbau

Der Melderahmen setzt sich aus neun Meldebogenblöcken zusammen:

a) einem zusammenfassenden Meldebogen, der einen Überblick über gruppeninterne Transaktionen verschafft;

b) einem Meldebogen für Eigenkapital, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, der einen Überblick über die gruppeninternen Transaktionen aller Unternehmen im Konsolidierungskreis des meldenden Unternehmens in Bezug auf die Übertragung von Schuldtiteln, Eigenkapitalinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten verschafft;

c) einem Meldebogen für Derivate, der einen Überblick über die gruppeninternen Transaktionen aller in den Anwendungsbereich der Meldung für Derivate fallenden Einzelunternehmen verschafft;

d) außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten;

e) Versicherung und Rückversicherung;

f) Gewinn und Verlust;

g) Risikokonzentration nach Gegenparteien;

h) Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren und Ländern;

i) Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings.

Bei jedem Meldebogen ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Teil I dieses Anhangs enthält weitere detaillierte Informationen zu allgemeineren Aspekten der Meldung in jedem Meldebogenblock sowie Erläuterungen zu bestimmten Positionen und Validierungsregeln.

Es sind nur die Meldebögen zu verwenden, die je nach dem von den zuständigen Behörden festgelegten Schwellenwert relevant sind.

1.2. Nummerierungskonvention

Bei allen Bezugnahmen auf Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt dieser Anhang den Konventionen in den Meldebögen selbst.

In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.

1.3. Vorzeichenkonvention

Jeder Betrag, der die Risikoposition eines Unternehmens während des Meldezeitraums erhöht, ist als positiver Wert anzugeben, und jeder Betrag, der die Gesamtrisikoposition des Unternehmens verringert, ist als negativer Wert anzugeben. Die Zahlen beziehen sich nur auf den betreffenden Meldezeitraum und nicht auf frühere Meldezeiträume. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), ist für diese Position kein positiver Wert anzugeben.

1.4. Bewertung

Falls nicht anders angegeben, ist der Wert der Position gemäß den Branchenvorschriften des Unternehmens innerhalb der Gruppe anzugeben.

Bei der Meldung eines Währungsrisikos als Wechselkurs zu verwenden ist der Schlusskurs des letzten Tages, für den der maßgebliche Wechselkurs in dem Meldezeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.

1.5. Geltungsbereich

Ist eine branchenweite Meldung erforderlich, so werden Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] als Teil der Bankenbranche behandelt.

[1] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Ist eine branchenweite Meldung erforderlich, so werden Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) als Teil der Bankenbranche behandelt.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. FC.00 Zusammenfassender Meldebogen

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen zu den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der Tabelle unter Nummer 1.2 werden die zu meldenden Elemente entsprechend den Spalten und Zeilen des Meldebogens selbst aufgeführt.

In FC.00, dem zusammenfassenden Meldebogen, ist das Gesamtvolumen aller bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen eines bestimmten Finanzkonglomerats innerhalb eines bestimmten Meldezeitraums gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG zu melden.

Sind zwei oder mehr Transaktionen Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, so entspricht der gemeldete Wert der maximalen kumulativen Risikoposition zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines bestimmten Meldezeitraums.

Folglich handelt es sich bei den Angaben in der Tabelle um die Aggregation der in den anderen Meldebögen angegebenen Werte.

Gruppeninterne Transaktionen, bei denen mindestens eine an der Transaktion beteiligte Partei ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, sind zu melden. Entsprechend werden Transaktionen zwischen Investmentfonds (die weder unter die Definition einer Wertpapierfirma noch unter die Definition eines beaufsichtigten Unternehmens fallen) und anderen unbeaufsichtigten Unternehmen nicht gemeldet.

1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
R01	Bezeichnung des Finanzkonglomerats	Geben Sie die Bezeichnung des Finanzkonglomerats an.
R02	Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen (IGT)	Geben Sie den numerischen Wert der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG genannten Schwellenwerte an.
R03	Quantitativer Schwellenwert	Geben Sie den numerischen Wert des in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG genannten quantitativen Schwellenwerts an.
R04	Meldende Abteilung	Geben Sie die meldende Abteilung an: 1; 1 000; 1 000 000 usw. für die Meldebögen FC.01, FC.02, FC.03, FC.04, FC.05, FC.06, FC.07 und FC.08.
R05	Meldewährung	Geben Sie die Meldewährung an: Euro, Pfund Sterling, dänische Krone für die Meldebögen FC.01, FC.02, FC.03, FC.04, FC.05, FC.06, FC.07 und FC.08.
Zeile A FC0010	A – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten und Derivate	„FC0010“ entspricht der Summe von Zeile 1 FC0010, Zeile 2 FC0010, Zeile 3 FC0010 und Zeile 4 FC0010.
Zeile 1 FC0010	Schuldtitel	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.

([2]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Zeile 1 FC0020	Schuldtitel	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0030	Schuldtitel	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0040	Schuldtitel	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0050	Schuldtitel	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0060	Schuldtitel	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0070	Schuldtitel	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0080	Schuldtitel	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.

Zeile 1 FC0090	Schuldtitel	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 2 FC0010	Kapitalinstrumente	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0020	Kapitalinstrumente	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0030	Kapitalinstrumente	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0040	Kapitalinstrumente	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0050	Kapitalinstrumente	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0060	Kapitalinstrumente	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.

Zeile 2 FC0070	Kapitalinstrumente	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0080	Kapitalinstrumente	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0090	Kapitalinstrumente	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 3 FC0010	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0020	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0030	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0040	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.

Zeile 3 FC0050	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0060	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0070	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0080	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0090	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 4 FC0010	Derivate	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0020	Derivate	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.

Zeile 4 FC0030	Derivate	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0040	Derivate	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0050	Derivate	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0060	Derivate	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0070	Derivate	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0080	Derivate	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0090	Derivate	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Linie B	Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten	Entsprechen der Summe der Zeilen 5 und 6 für die jeweiligen Spalten.

Zeile 5 FC0010	Garantien	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0020	Garantien	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0030	Garantien	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0040	Garantien	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0050	Garantien	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0060	Garantien	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.

Zeile 5 FC0070	Garantien	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0080	Garantien	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0090	Garantien	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0010	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0020	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0030	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.

Zeile 6 FC0040	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0050	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0060	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0070	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0080	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0090	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.

Linie C FC0010	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Linie C FC0020	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Linie C FC0030	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile D	GuV-Transaktionen	Entsprechen der Summe der Zeilen 7, 8, 9 und 10 für die jeweiligen Spalten.
Zeile 7 FC0010	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0020	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0030	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0040	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.

Zeile 7 FC0050	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0060	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0070	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0080	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0090	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 8 FC0010	Gebühren und Sonstiges	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0020	Gebühren und Sonstiges	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.

Zeile 8 FC0030	Gebühren und Sonstiges	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0040	Gebühren und Sonstiges	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0050	Gebühren und Sonstiges	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0060	Gebühren und Sonstiges	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0070	Gebühren und Sonstiges	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0080	Gebühren und Sonstiges	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0090	Gebühren und Sonstiges	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.

Zeile 9 FC0010	Zinsen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0020	Zinsen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0030	Zinsen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0040	Zinsen	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0050	Zinsen	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0060	Zinsen	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0070	Zinsen	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.

Zeile 9 FC0080	Zinsen	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0090	Zinsen	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 10 FC0010	Dividenden	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0020	Dividenden	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0030	Dividenden	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0040	Dividenden	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0050	Dividenden	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.

Zeile 10 FC0060	Dividenden	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0070	Dividenden	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0080	Dividenden	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0090	Dividenden	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.

2. **FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten**

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG im Zusammenhang mit Eigenkapital, Gegenfinanzierungen ([3]) und der Übertragung von Schulden und Vermögenswerten zu melden.

Zu diesen bedeutenden gruppeninternen Transaktionen gehören:

(a) Eigenkapital und sonstige Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Übertragung von Anteilen von mit dem Finanzkonglomerat verbundenen Unternehmen;

(b) Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Kupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;

(c) Übertragungen sonstiger Vermögenswerte wie Übertragungen von Immobilien und Übertragungen von Anteilen anderer nicht mit dem Finanzkonglomerat verbundener (d. h. finanzkonglomeratsexterner) Unternehmen.

([3]) Gemäß Artikel 223 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen auszuweisen, die entweder

(a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

(b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden; oder

(c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen. Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anlegers/ Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats einen Kredit gewährt, d. h. das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite – Bilanz).
FC0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (Legal entity Identifier, LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innerhalb des Finanzkonglomerats ist der auf dem lokalen Markt verwendete und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesene Identifikationscode anzugeben; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der

		Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anlegers/ Kreditgebers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Sektor des Anlegers/ Kreditgebers	Ist der Anleger/Kreditgeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Anleger/Kreditgeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Emittenten/ Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument/den Kapitalbestandteil emittiert oder sich Geld leiht (Emission des Schuldtitels), d. h. das Unternehmen, das die Transaktion in seiner Bilanz als Verbindlichkeit oder Kapital erfasst (Kredit – Bilanz).
FC0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor des Emittenten/ Kreditnehmers	Ist der Emittent/Kreditnehmer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Emittent/Kreditnehmer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.

FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen"), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion" (FC0010) für die zugehörige Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein" anzugeben.
FC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Rangfolge: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit dem Code der im Feld FC0010 angegebenen gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
FC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments" angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code.
FC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art des Instruments an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden 2 – Eigenkapital 3 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte.
FC0120	Instrument	Geben Sie das Instrument an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden – besichert 2 – Anleihen/Schulden – nicht besichert 3 – Eigenkapital – Anteile/Beteiligungen 4 – Eigenkapital – Sonstige 5 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – Immobilien 6 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – Sonstige.
FC0130	Emissionsdatum	Das Datum der Transaktion/Schuldtitelemission oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum zu verwenden ist. Das Datum ist im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 anzugeben.

FC0140	Fälligkeitsdatum	Geben Sie im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 das Datum an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern zutreffend): — bei gruppeninternen Transaktionen ohne Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ einzusetzen; — bei Wertpapieren ohne Angabe der Fälligkeit ist „9999-12-31“ einzusetzen.
FC0150	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
FC0160	Betrag zum Transaktionsdatum	Betrag der Transaktion, der am Transaktionsdatum in der Meldewährung des Finanzkonglomerats ausgewiesen ist.
FC0170	Betrag zum Meldedatum	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Meldedatum (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln in der Meldewährung des Finanzkonglomerats. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
FC0180	Wert der Sicherheit	Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten, angegeben in der Meldewährung des Finanzkonglomerats. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen derselben Branche werden nach den Branchenvorschriften bewertet, z. B. können gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Branchen werden gemäß den Branchenvorschriften des konsolidierenden Unternehmens bewertet, z. B. würden gruppeninterne Transaktionen zwischen einem Kreditinstitut, das das oberste Mutterunternehmen ist, und einem Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet.
FC0190	Höhe von Dividenden/ Zinsen/ Kupon und sonstigen Auszahlungen im Meldezeitraum	In diesem Feld sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Meldezeitraum (sechs Monate bis zum Meldedatum) erfolgten. Dies umfasst: — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Meldezeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Meldezeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel; — alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Entgelte für die Übertragung von Vermögenswerten; — der Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Meldezeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Meldezeitraum (wenn Aufstockungen als separate Position ausgewiesen werden). Dieser Betrag muss in der Meldewährung des Finanzkonglomerats angegeben werden.
FC0200	Kupon/Zinssatz	Der Zinssatz oder Kuponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüber liegenden Zinssatz umfassen.
FC0210	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

3. **FC.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate**

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

Mit diesem Meldebogen werden alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten zwischen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG fallen, gemeldet. Bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten sind auszuweisen, wenn der Buchwert des Derivats den Schwellenwert überschreitet.

Hierzu gehören:

(a) Zinsverträge, einschließlich Swaps, Termingeschäften, Futures und Optionen;

(b) Devisenkontrakte, einschließlich Swaps, Termingeschäften, Futures und Optionen;

(c) ähnliche Verträge, die andere Referenzpositionen oder -indizes betreffen.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die meldepflichtig sind, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen auszuweisen, die

(a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

(b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;

(c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anlegers/Käufers	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
FC0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Sektor des Anlegers/Käufers	Ist der Anleger/Käufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Anleger/Käufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.

FC0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes des Emittenten/Verkäufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Finanzbranche des Emittenten/Verkäufers	Ist der Emittent/Verkäufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Emittent/Verkäufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Rangfolge: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit dem Code der im Feld FC0010 angegebenen gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.

FC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code.
FC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Derivate – Futures 2 – Derivate – Termingeschäfte 3 – Derivate – Optionen 4 – Derivate – sonstige 5 – Garantien – Kreditabsicherung 6 – Garantien – sonstige 7 – Swaps 8 – Sonstige. Ein Repogeschäft ist als Bargeschäft plus Termingeschäft einzustufen.
FC0120	Art der Sicherheit	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Kreditausfall 2 – Zinssatz 3 – Währung 4 – Sonstige
FC0130	Zweck des Instruments	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Beispiel: Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). „Mikro-Hedge“ bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten absichern. „Makro-Hedge“ bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten absichern. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Mikro-Hedge 2 – Makro-Hedge 3 – Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 – Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ 5 – Sonstige.
FC0140	Eröffnungsdatum	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.

FC0150	Fälligkeitsdatum	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, z. B. ein Fälligkeitsdatum, der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
FC0160	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
FC0170	Nennwert	Der durch das Derivat abgesicherte oder exponierte Betrag zum Meldedatum, d. h. der Schlusssaldo, der in der Meldewährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht der Nennwert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Termingeschäfte entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Meldezeitraums vor dem Meldedatum ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Meldedatum null.
FC0180	Buchwert	Der in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Wert des Derivats zum Meldedatum. Wenn eine Transaktion während des Meldezeitraums und vor dem Meldedatum ablief oder fällig wurde, so entspricht der Buchwert zum Meldedatum dem maximalen Buchwert der Derivate vor der Fälligkeit der Transaktion.
FC0190	Wert der Sicherheit	Der Wert der gestellten Sicherheit zum Meldedatum (sofern anwendbar); wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null. Dieser muss in der Meldewährung des Finanzkonglomerats angegeben werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen derselben Branche werden nach den Branchenvorschriften bewertet, z. B. können gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Branchen werden gemäß den Branchenvorschriften des konsolidierenden Unternehmens bewertet (z. B. würden gruppeninterne Transaktionen zwischen einem Kreditinstitut, das das oberste Mutterunternehmen ist, und einem Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet).
FC0200	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Der ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Fügen Sie den Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach folgender Priorität ein: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden

		— „mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder der zugrunde liegenden Verbindlichkeit um einen Index, ist der Code des Index anzugeben.
FC0201	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt“, verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.“.
FC0210	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
FC0220	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
FC0230	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
FC0240	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
FC0250	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swap-Nennwerts an (nur für Währungsswaps).
FC0260	Erträge aus Derivaten	Nettoeinnahmen aus der Anlage oder dem Kauf von Derivaten. Im Einklang mit den Gewinnen und Verlusten nach IFRS sind hier sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne anzugeben. Die Beträge sind mit ihrem reinen Wert anzugeben (gemäß Richtlinie 2009/138/EG). Die Zinsen werden in FC.05 GuV angegeben.
FC0270	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

4. FC.03 – Gruppeninterne Transaktionen – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG fallen, im Zusammenhang mit außerbilanziellen Garantien anzugeben.

Dazu gehören:

(a) außerbilanzielle Garantien;

(b) nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten;

(c) Vermögenswerte, die im Rahmen von Termingeschäften mit vereinbartem Erfüllungstag (Währung oder Sonstiges) erworben wurden;

(d) Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;

(e) Eventualverbindlichkeiten.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

Dieser Meldebogen umfasst gruppeninterne Transaktionen, die

(a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

(b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;

(c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen. Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anbieters	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie leistet.
FC0030	Identifikationscode des Anbieters	Sofern verfügbar, der dem Anbieter zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats wird der vom Finanzkonglomerat zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anbieters	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anbieters“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Finanzbranche des Anbieters	Ist der Anbieter Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Anbieter nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Begünstigten	Name des Unternehmens, dem die außerbilanzielle Garantie zugute kommt.
FC0060	Identifikationscode des Begünstigten	Sofern verfügbar, der dem Begünstigten zugewiesene Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.

FC0061	Art des Codes des Begünstigten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Begünstigten“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Finanzbranche des Begünstigten	Ist der Begünstigte Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Begünstigte nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Garantien 2 – Verpflichtung 3 – Kreditbrief 4 – Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten 5 – Vermögenswerte, die im Rahmen von Termingeschäften mit vereinbartem Erfüllungstag (Währung oder Sonstiges) erworben wurden; 6 – Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG; 7 – Eventualverbindlichkeiten 8 – Sonstige.
FC0110	Datum der Transaktion/ Emission	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission wirksam wird.
FC0120	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet. Wenn kein Ablaufdatum existiert, dann geben Sie „9999-12-31“ an.
FC0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte. Falls es sich um zwei Währungen handelt, dann geben Sie bitte beide in Feld FC0200 an.
FC0140	Auslöseereignis	Beschreiben Sie gegebenenfalls kurz das Ereignis, das die Transaktion/ Zahlung/Verbindlichkeit auslösen würde (z. B. ein Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat).
FC0150	Wert der Transaktion zum Eröffnungsdatum	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.

FC0160	Wert der Transaktion zum Meldedatum	Wert der Transaktion, der gestellten Sicherheit. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0170	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Sofern verfügbar, der maximale potenzielle Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz des Finanzkonglomerats, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. die künftigen Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg und diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls Ereignisse die Garantien auslösen, die der Begünstigte (Feld FC0050) vom Anbieter (Feld FC0020) zur Absicherung der vom Unternehmen geschuldeten Verbindlichkeiten erhalten hat (einschließlich Kreditbriefen und nicht in Anspruch genommener zugesagter Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in FC0150 und FC0160 gemeldet werden.
FC0180	Wert der abgesicherten Vermögenswerte	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
FC0190	Einnahmen aus außerbilanziellen Posten	Einnahmen im Zusammenhang mit Rückstellungen für außerbilanzielle Transaktionen.
FC0200	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

5. **FC.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Versicherung und Rückversicherung**

5.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen für die Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen den der Finanzkonglomeratsaufsicht unterliegenden Unternehmen anzugeben, die interne Versicherungen und Rückversicherungen innerhalb der Gruppe betreffen.

Hierzu zählen unter anderem:

(a) Versicherungsverträge von Unternehmen, die unter die Gruppe fallen, mit Versicherungsunternehmen, die ebenfalls unter die Gruppe fallen;

(b) Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe;

(c) fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe;

(d) alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe bewirken.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

(a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

(b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;

(c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR. Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Versicherten/ Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.
FC0030	Identifikationscode des Versicherten/Zedenten	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Versicherten/Zedenten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherten/Zedenten“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.

FC0040	Sektor des Versicherten/ Zedenten	Ist der Versicherte oder der Zedent Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Versicherte oder Zedent nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Versicherers/ Rückversicherers	Eingetragener Name des Versicherers oder Rückversicherers, auf den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.
FC0060	Identifikationscode des Versicherers/ Rückversicherers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Code des Versicherers/ Rückversicherers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor des Versicherers/ Rückversicherers	Die Finanzbranche des Anbieters im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, d. h. die „Versicherungsbranche“.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art des Vertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Versicherung 2 – Rückversicherung.

FC0110	Transaktion	Wenn C100 = Rückversicherung, dann geben Sie bitte die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Quote 2 – Variable Quote 3 – Summenexzedent 4 – Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 – Schadenexzedent (pro Risiko) 6 – Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 – Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können) 8 – Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 – Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 – Gesamter Schadenexzedent (Aggregate Excess of Loss) 11 – Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss) 12 – Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 – Sonstige proportionale Verträge 14 – Sonstige nichtproportionale Verträge 15 – Finanzrückversicherung 16 – Fakultative proportionale Rückversicherung 17 – Fakultative nichtproportionale Rückversicherung. Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.
FC0120	Eröffnungsdatum	Geben Sie den Beginn des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
FC0130	Ablaufdatum	Geben Sie das Ende des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der jeweilige Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und nur von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
FC0140	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
FC0150	Maximale Deckung je Transaktion	Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Bei unbegrenzter Deckung ist hier „-1“ anzugeben. Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.
FC0160	Einforderbare Beträge (netto)	Der Betrag, der sich aus der Summe der i) vom (Rück-)Versicherer gezahlten, aber noch nicht vom (Rück-)Versicherer erstatteten Forderungen ergibt; ii) vom (Rück-)Versicherer zu zahlende Provisionen und iii) sonstige Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten gegenüber dem (Rück-)Versicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.

FC0170	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Der vom Rückversicherer zum Meldedatum geschuldete Gesamtbetrag. Dies umfasst: — alle Prämienrückstellungen für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; — alle Schadenrückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind; — versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen entspricht. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0180	Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung (für Rückversicherung)	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen). Dies ist der Gesamtbetrag der vom rückversicherten Unternehmen erhaltenen Rückversicherungsprovisionen **abzüglich** der vom rückversicherten Unternehmen gezahlten Brutto-Rückversicherungsprämien, **zuzüglich** der vom Rückversicherer während des Meldezeitraums gezahlten Forderungen, **zuzüglich** der aus Rückversicherung am Ende des Meldezeitraums insgesamt einforderbaren Beträge, **abzüglich** der aus Rückversicherung zu Beginn des Meldezeitraums insgesamt einforderbaren Beträge. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0190	Prämien (für Versicherung)	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Dieses Feld gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
FC0200	Forderungen (für Versicherungen)	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
FC0210	Geschäftsbereich	Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Verschiedene finanzielle Verluste 13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 – Proportionale Beistandsrückversicherung 24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung

		27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 – Versicherung mit Überschussbeteiligung 30 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 31 – Sonstige Lebensversicherung 32 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 34 – Lebensrückversicherung 35 – Krankenversicherung 36 – Krankenrückversicherung Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.
FC0220	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

6. **FC.05 – Gruppeninterne Transaktionen – GuV**

6.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Anhang enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen anzugeben sind die Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit allen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG zu meldenden bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die unter die Finanzkonglomeratsaufsicht fallen, oder GuV-Transaktionen, die sich auf bedeutende gruppeninterne Transaktionen beziehen oder als solche angesehen werden. Hierzu zählen unter anderem:

(a) Gebühren;

(b) Provisionen;

(c) Zinsen;

(d) Dividenden.

Gruppeninterne Auslagerungen oder interne Kostenteilungen, die zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen führen, sind zu melden.

Obwohl Zinsen und Dividenden in FC.01 und FC.04 gemeldet werden, sind sie auch in FC.05 GuV zu melden. Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

Dieser Meldebogen umfasst gruppeninterne Transaktionen, die

— zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

— während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldestichtag ausstanden;

— während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten ein einziger Geschäftsvorgang.

Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR. Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Wenn ein Bezug zu bereits aufgeführten Transaktionen besteht, ist dieselbe ID zu verwenden.
FC0020	Bezeichnung der Einnahmenseite	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat.
FC0030	Identifikationscode der Einnahmenseite	Sofern verfügbar, der dem Unternehmen, das die Einnahmen erhalten hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes der Einnahmenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Einnahmenseite“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.

FC0040	Sektor der Einnahmenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen der Gruppe erhalten hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Bezeichnung der Ausgabenseite	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat.
FC0060	Identifikationscode der Ausgabenseite	Sofern verfügbar, der dem Unternehmen, das die Einnahmen gewährt hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes der Ausgabenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Ausgabenseite“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor der Ausgabenseite	Ist das Unternehmen, das einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe die Einnahmen gewährt hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist das Unternehmen, das einem anderen Unternehmen der Gruppe die Einnahmen gewährt hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.

FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der GuV-Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gebühren 2 – Provision 3 – Zinsen 4 – Dividenden 5 – Kosten oder Einnahmen 6 – Versicherungsprämien 7 – Forderungen (für Versicherungen) 8 – Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung 9 – Sonstige.
FC0110	Transaktion	Gegebenenfalls das Instrument, an das die Einnahmen oder Ausgaben geknüpft sind. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden 2 – Eigenkapital 3 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte 4 – Derivat 5 – Außerbilanzieller Posten 6 – gruppeninterne Auslagerung, interne Kostenteilung oder Mietvertrag 7 – Versicherung/Rückversicherung 8 – Sonstige.
FC0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für die jeweilige GuV-Transaktion an.
FC0130	Transaktionsdatum	Geben Sie den Beginn der GuV-Transaktion im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
FC0140	Betrag	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags, angegeben in der Meldewährung des Finanzkonglomerats.
FC0150	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

7. **FC.06 Risikokonzentration – Risikoposition von Gegenparteien**

7.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Anhang enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Meldebogen enthält alle bedeutenden Risikokonzentrationen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten, die sich aus den im Meldebogen genannten Risikopositionen ergeben können.

Ziel ist, die bedeutenden Risikopositionen (Wert der Risikopositionen in den einzelnen im Meldebogen aufgeführten Instrumenten) nach einzelnen Gegenparteien außerhalb des Konsolidierungskreises des Finanzkonglomerats aufzuführen. Ist mehr als ein Unternehmen des Finanzkonglomerats beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

Die Risikoposition kann als maximal mögliche Risikoposition auf vertraglicher Basis verstanden werden. Dabei handelt es sich notwendigerweise um die in der Bilanz auf Brutto- und Nettobasis ausgewiesene Risikoposition – unter Berücksichtigung etwaiger Instrumente oder Techniken zur Risikominderung. Die Schwellenwerte werden vom Koordinator nach Konsultation mit der Gruppe selbst festgelegt.

Die Begriffe „Gruppe verbundener Gegenparteien“ und „Gruppe von Gegenparteien“ werden für Meldezwecke als gleichwertig mit „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachtet.

Die Daten sind vom Rechtsträger zu melden.

Die Daten sind gemäß den Branchenvorschriften bereitzustellen.

7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	Name der externen Gegenpartei	Dies ist der Name der externen Gegenpartei des Finanzkonglomerats.
FC0020	Identifikationscode der externen Gegenpartei	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für externe Gegenparteien im EWR: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode (wenn die externe Gegenpartei beaufsichtigt wird, der von der für die externe Gegenpartei zuständigen Aufsichtsbehörde zugeteilte Identifikationscode); — für externe Gegenparteien außerhalb des EWR: Der Identifikationscode wird vom Konglomerat zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Gegenparteien ist vom Konglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode der Gruppe der externen Gegenpartei + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes der externen Gegenpartei + 5 Stellen.
FC0030	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der externen Gegenpartei“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Name der Gruppe (wenn mehr als eine der externen Gegenparteien derselben Gruppe angehört).
FC0050	Rating	Rating der Gegenpartei durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Meldedatum. Liegen zwei oder mehr Ratings von benannten ECAI vor und entsprechen unterschiedlichen Parametern für ein bewertetes Element, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.
FC0051	Benannte Ratingagentur (ECAI)	Geben Sie in FC0050 die Ratingagentur (ECAI) an, die das externe Rating abgibt.
FC0060	Sektor	Geben Sie den Wirtschaftszweig der externen Gegenpartei auf der Grundlage der neuesten Fassung des NACE-Codes (erste Hierarchieebene – Buchstabe) an.
FC0070	Land	Anzugeben ist der Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes, aus dem die Risikoposition kommt. Sofern ein Emittent ein Instrument für ein Unternehmen ausgibt, so ist dies das Land, in dem sich der Hauptsitz des Emittenten befindet.
FC0080	Unternehmen des Finanzkonglomerats	Name des mit den Risikopositionen verbundenen Unternehmens des Konglomerats. Dies betrifft alle Unternehmen, und für jedes Unternehmen ist ein gesonderter Eintrag anzugeben. Ist mehr als ein Unternehmen des Konglomerats beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

FC0090	ID-Code des Unternehmens des Finanzkonglomerats	Sofern verfügbar, der dem Unternehmen des Konglomerats zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für das EWR-Unternehmen des Konglomerats: Identifikationscode, der auf dem lokalen Markt verwendet wird. Unterliegt das Unternehmen des Konglomerats einer Aufsicht, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesene Code; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen des Konglomerats wird der Identifikationscode vom Konglomerat zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an alle außerhalb des EWR ansässigen oder nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen des Konglomerats ist vom Konglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Konglomerats + Code des Sitzlandes des Konglomerats gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Stellen.
FC0100	Art des ID-Codes des Unternehmens des Finanzkonglomerats	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens des Finanzkonglomerats“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0110	Eigenkapital	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Eigenkapitalinstrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0120	Anleihen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Anleiheinstrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Die Risikopositionen, für die die Ausnahmen gelten (FC0260), sind in dieses Feld aufzunehmen.
FC0130	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Vermögenswerten, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern gegenüber der externen Gegenpartei getragen werden. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Soweit verfügbar, ist der Transparenzansatz („Look-through-approach“) zu verwenden.
FC0140	Derivate	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Derivaten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Die Derivate sind zu ihren Wiederbeschaffungskosten auszuweisen. Die Wiederbeschaffungskosten müssen mit den im Rahmen der Branchenvorschriften zugrunde gelegten Kosten in Einklang stehen. Wenn unterschiedliche Risikopositionen gegeneinander aufgerechnet werden können, können die Daten in Nettowerten angegeben werden (d. h. Long- und Short-Risikoposition).
FC0150	Sonstige Anlagen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in sonstigen Anlagen gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0160	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Darlehen und Hypotheken gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

FC0170	Garantien und Verpflichtungen	Der Gesamtbetrag der Risikopositionen (d. h. die maximale tatsächliche Risikoposition in Abhängigkeit von der Verbindlichkeit des Unternehmens) in Form von Garantien und Verpflichtungen (einschließlich nicht ausgezahlter Darlehenstranchen) gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Garantien, die von den Unternehmen eines Konglomerats bereitgestellt werden, sind in dieser Spalte auszuweisen, während Garantien, bei denen die Unternehmen des Finanzkonglomerats Begünstigte sind, als Abzug für die Minderung des Kredit- oder Versicherungsrisikos (FC0260) und im Feld „Indirekte Risikopositionen“ (FC0220) ausgewiesen werden.
FC0180	Versicherungspolicen	Der Gesamtbetrag der Risikoposition in den Versicherungspolicen (Haftungsgrenze oder Versicherungssumme, je nachdem, welcher Betrag der höchstmöglichen Risikoexposition entspricht).
FC0190	Externe Rückversicherung	Gesamtbetrag der Risikopositionen in externen Rückversicherungen gegenüber der externen Gegenpartei. Gemäß den Branchenvorschriften muss der ausgewiesene Betrag aus Rückversicherungen einforderbar sein. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0200	Sonstige direkte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in sonstigen Instrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Wenn eine Entschädigung möglich ist, kann der Nettowert angegeben werden.
FC0210	Beschreibung von „Sonstige“	Beschreibung der anderen Instrumente, die in FC0200 ausgewiesen werden.
FC0220	Indirekte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder dem Emittenten der Sicherheit und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer zugewiesen wurden. Die besicherte, als Referenz dienende Ursprungsrisikoposition (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „infrage kommende Kreditrisikominderungstechniken“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten.
FC0230	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Gesamtbetrag der Risikopositionen aus Transaktionen wie Verbriefungspositionen oder Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder aus anderen Transaktionen, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.
FC0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Risikoposition an.
FC0250	Gesamtbetrag der Risikoexposition	Gesamtrisikoposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei, wobei der Vermögenswert und die Verbindlichkeiten, die von und gegenüber einer einzigen Gegenpartei geschuldet werden, aufgerechnet werden, um die maximale Netto-Gesamtrisikoposition zu bestimmen (soweit möglich). Die Gesamtrisikoposition misst die Risikoposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei und wird wie folgt definiert: Long-Risikoposition + Short-Risikoposition (im Gegensatz zu einer maximalen Bruttorisikoposition, die hier nicht verlangt wird (d. h. Long-Risikoposition + absoluter Wert der Short-Risikoposition)). Bei der Bestimmung dieses Elements werden Instrumente oder Techniken zur Risikominderung nicht berücksichtigt.

FC0260	Technik zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Jegliche Abzüge, die sich aus der Anwendung von nach den Branchenvorschriften zulässigen Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken ergeben (z. B. Rückversicherung, Verwendung von Derivaten oder der Risikominderungstechniken gemäß Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
FC0270	Ausnahmen	Jegliche Abzüge, die sich aus der Anwendung von Ausnahmen gemäß den Branchenvorschriften ergeben (z B. Artikel 400 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 187 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission).
FC0280	Höhe der Risikopositionen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen	Höhe der Risikopositionen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

8. **FC.07 Risikokonzentration – Risikoposition nach Währungen, Sektoren, Ländern**

Die Tabellen enthalten die Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten. Die Risikopositionen sind nach Währungen, Sektoren und Ländern darzustellen – von der maximalen Risikoposition bis zur geringsten Risikoposition. Ist das Land, der Sektor oder die Währung nicht relevant, können die Zahlen unter einer Kategorie „Sonstige“ ausgewiesen werden.

Der „Sektor“ stellt die Aufteilung auf die folgenden Sektoren dar:

— öffentlicher Sektor

— Finanzbranche

— Unternehmenssektor nach Aufteilung gemäß dem NACE-Code (erste Hierarchieebene – Buchstabe).

Die Tabellen basieren auf allen Risikopositionen (vollständige Bilanz) nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

9. **FC.08 Risikokonzentration – Risikoposition nach Anlageklassen und Ratings**

Die Tabellen enthalten die Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten, die durch die Kombination der wichtigsten Anlageklassen und des Ratings dargestellt sind. Bei Anleihen werden die Tabellen durch die Kombination aus Anlageklasse und Rating dargestellt. Bei Beteiligungspositionen sind der Gesamtbetrag der Risikopositionen und der Anteil der Beteiligungspositionen an den Gesamtaktiva (vollständige Bilanz) anzugeben.

Die Tabelle basiert auf allen Risikopositionen innerhalb der angegebenen Anlageklassen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

Liegen zwei oder mehr Ratings von benannten ECAI vor und entsprechen unterschiedlichen Parametern für ein bewertetes Element, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.